

Hanf Einfuhrregelung - Lizenzen für die Einfuhr von Hanf aus Drittstaaten

STAND: 15.03.2023



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

INHALT	Seite
1 Allgemeines	3
2 Rechtsgrundlagen	4
3 Darstellung der Maßnahme	5
3.1 Import.....	5
3.1.1 Ausfüllhilfe Einfuhrlizenzen.....	6
3.1.2 Feld 24 der Einfuhrlizenz:.....	7
4 Sortenkatalog	7
5 Nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen	8
5.1 Zulassung.....	8
5.2 Behandlung	8
5.3 Bescheinigung.....	8
5.4 Kontrollen	8
5.5 Sanktionen	8
6 Hinweise zur Beantragung in der Internetapplikation e-Lizenzantrag	9
7 Zutritts- und Kontrollrechte	10
8 Aufbewahrungspflichten	10
9 Kontakt	11

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert, für sensible Produkte, der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Importkontingenten.

Mit Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1237 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1239 wurde die Verordnung (EG) 507/2008 aufgehoben. Für den Handel mit EU Drittländern sind bei der Einfuhr ab dem 6. November 2016 die neuen Verordnungen anzuwenden.

Ein- bzw. Ausführer, die in der EU ansässig sind, können seit dem 1. Februar 2010 nach erfolgter Registrierung, Anträge für Import- bzw. Export- Lizenzen über die Internetapplikation eLizenzantrag stellen. Nähere Informationen diesbezüglich entnehmen Sie dem Merkblatt „eLizenzantrag“.

Es kann auch anhand der bei der Agrarmarkt Austria (AMA) aufgelegten Formblätter (AGRIM bzw. AGREX) ein Antrag eingereicht werden.

Mit dem Antrag muss gleichzeitig die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit erfolgen. Grundsätzlich werden – ausgenommen Produkte mit einer sogenannten Liegefrist – ordnungsgemäß gestellte Anträge, welche bis 13 Uhr bei der AMA einlangen, am selben Tag ausgestellt.

In Österreich gibt es seit 01.10.2007 die Möglichkeit auch elektronische Lizenzen zu beantragen, nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt e-Lizenz.

Für Ein- bzw. Ausfuhrabfertigungen von Waren durch österreichische Zollbehörden, kann in die e-Lizenz von der Zollstelle eingesehen werden. Die e-Lizenz kann nur in Österreich verwendet werden.

Für die Ein- bzw. Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat ist die Papier-Lizenz der Ein- bzw. Ausfuhrzollstelle vorzulegen. Die Papier-Lizenz kann in jedem Mitgliedstaat der EU verwendet werden.

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis ein- bzw. auszuführen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates
- ⇒ - **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - o **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** der Kommission
 - o **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** der Kommission
- ⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - o **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/127 der Kommission** vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
 - o **Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission** vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz
 - o **Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- ⇒ **Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- ⇒ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**
- ⇒ **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2018)**

alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MAßNAHME

3.1 IMPORT

KN-CODES	Anmerkungen:	Gültigkeitsdauer
1207 <i>Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:</i>		
	- andere als 1207 10 bis	
1207 60:		
1207 99	-- andere als Mohnsamen:	
1207 99 20	--- zur Aussaat:	
1207 99 20 10	---- Hanfsamen	Laufend + 3 Monate ab dem Tag der Erteilung
	Den zur Aussaat bestimmten Hanfsamen des KN-Codes ex 1207 99 20 liegt eine Bescheinigung darüber bei, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt (THC-Gehalt) der betreffenden Sorte den vorgeschriebenen Prozentsatz von 0,3 % nicht überschreitet.	
1207 99 91	--- andere als zur Aussaat: ---- Hanfsamen	Laufend + 3 Monate ab dem Tag der Erteilung
	Die nicht zur Aussaat bestimmten Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 91 dürfen nur durch von der AMA zugelassene Einfuhrunternehmen importiert werden. (Siehe Punkt 5 des Merkblattes)	
5302 <i>Hanf (Cannabis sativa L.) roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):</i>		
5302 10 00	- Hanf, roh oder geröstet	Laufend + 3 Monate ab dem Tag der Erteilung
	Der Rohhanf des KN-Codes 5302 10 00 muss den Bedingungen gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen. Sorten müssen im aktuellen EU-Sortenkatalog „Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ angeführt sein. Sollten die Sorten nicht im EU-Sortenkatalog enthalten sein, ist vom Antragsteller ein amtlicher Nachweis über die Bestätigung des THC-Gehaltes unter 0,3 % vorzulegen.	

Information zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für Hanf

Warenart:	Hanfsamen Hanfsamen nicht zur Aussaat Hanf, roh oder geröstet
KN-Code :	ex 1207 99 20 1207 99 91 5302 10 00

Ursprungsland:	alle Drittländer
-----------------------	------------------

Antragstellung:	lfd.
Bestimmungen zum Lizenzantrag:	<ul style="list-style-type: none"> • FELD 1 (Ausstellende Stelle) = „Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien“ • FELD 4 (Inhaber) = Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat • FELD 14 (Handelsübliche Bezeichnung) = Angabe der handelsüblichen Bezeichnung, jedoch ohne Nennung eines Produktnamens • FELD 15 (Bezeichnung nach der KN) = Bezeichnung gem. Warenkatalog • FELD 16 (KN-Code) = Angabe KN-Code gem. Warenkatalog • FELD 17/18 (Menge in Zahlen/Buchstaben) = Angabe des Nettogewichtes mit der entsprechenden Einheit (kg, T) • FELD 20 (Hanfsorte) = Angabe der Hanfsorte • ANMERKUNGEN = Text je nach KN-Code gem. Warenkatalog siehe 3.1.2
Freimengen:	Keine Freimengen
Antragsmenge:	

Toleranz:	keine
------------------	-------

Ausstellung der Lizenz:	lfd.
Gültigkeit der Lizenz:	ab Erteilung lfd. + 3 Monate

3.1.2 FELD 24 DER EINFUHLIZENZ:

Im Feld 24 der Einfuhrlizenz (Besondere Bedingungen) werden je nach KN Code folgende Textpassagen von der AMA eingetragen.

3.1.2.1 KN CODE EX 1207 99 20:

bei zur Aussaat bestimmten Samen von Hanfsorten des KN-Codes ex 1207 99 20 muss nachgewiesen werden, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt der betreffenden Sorte nicht über dem gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates festgesetzten Wert von 0,3 % liegt;

3.1.2.2 KN CODE 1207 99 91:

andere als zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 91 dürfen nur durch von der AMA zugelassene Einfuhrunternehmen importiert werden;

3.1.2.3 KN CODE 5302 10 10:

Hanf, roh oder geröstet, des KN-Codes 5302 10 00, muss den Bedingungen gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen; der Tetrahydrocannabinolgehalt darf somit nicht über dem Wert von 0,3 % liegen

4 SORTENKATALOG

GEMEINSAMER SORTENKATALOG FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE PFLANZENARTEN

Z. B.: GEMEINSAMER SORTENKATALOG FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE PFLANZENARTEN Ergänzung 2023/1 (Text von Bedeutung für den EWR) (2023/C 33/01)

Der Sortenkatalog kann im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/advanced-search-form.html> abgerufen werden.

5 NICHT ZUR AUSSAAT BESTIMMTE HANFSAMEN

Nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen dürfen nur eingeführt werden von:

- Forschungsinstituten und sonstigen Forschungseinrichtungen,
- Sonstigen natürlichen und juristischen Personen, die eine Tätigkeit im Lebensmittel- und Futtermittelsektor ausüben.

5.1 ZULASSUNG

Einfuhrunternehmen, die nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen aus Drittländern importieren, müssen bei der AMA einen Antrag auf Zulassung stellen. (Formular „Antrag auf Zulassung als Importeur von nicht zur Aussaat bestimmten Hanfsamen“)

Die Zulassung erfolgt mittels Bescheid der AMA und ist auf drei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag um jeweils drei Jahre verlängert werden.

Mit der Einreichung des Antrages auf Zulassung verpflichtet sich der Importeur ordnungsgemäß Bücher zu führen und die bei ihm verbleibenden Arbeitsunterlagen und die sonstigen maßgeblichen, geschäftlichen Unterlagen vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren.

5.2 BEHANDLUNG

Die eingeführten Hanfsamen müssen innerhalb von einer Frist von weniger als zwölf Monaten ab Ausstellung der Lizenz einer der folgenden Behandlungen unterzogen werden:

- Behandlung, die ihre Verwendung zur Aussaat ausschließt,
- Mischung zu Futtermittel mit anderen Samen als Hanfsamen, wobei der Anteil der Hanfsamen an der Gesamtsamenmenge höchstens 15% und in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des zugelassenen Importeurs maximal 25% betragen darf,
- Wiederausfuhr in ein Drittland.

Die Behandlung ist zeitgerecht vorab der AMA zu melden, damit die Möglichkeit einer Kontrolle besteht.

Die Frist von zwölf Monaten kann auf begründeten Antrag des zugelassenen Importeurs von der AMA um zwei Sechsmonatszeiträume verlängert werden.

5.3 BESCHEINIGUNG

Der zugelassene Importeur legt der AMA innerhalb von zwei Wochen nach der Behandlung der Hanfsamen eine Bescheinigung vor. (Formular „Bescheinigung über die Behandlung der importierten, nicht zur Aussaat bestimmten Hanfsamen“)

Die Bescheinigung über die Behandlung innerhalb von zwölf Monaten wird von jenen Unternehmen ausgestellt, die die betreffenden Behandlungen vorgenommen haben.

5.4 KONTROLLEN

Die Kontrollen der AMA erstrecken sich auf die Einhaltung der Zulassungsbedingungen, die ordnungsgemäße Lagerung und Behandlung der importierten Ware, die vorgelegten Bescheinigungen sowie auf die Bestandsbuchführung.

5.5 SANKTIONEN

Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 117 Abs. 1 Z 2 MOG begeht, wer

1. eine Behandlung der importierten Hanfsamen nicht fristgerecht vornimmt,
2. gegen die Bestimmungen betreffend die ordnungsgemäße Bestandsbuchführung verstößt,
3. die Bescheinigung über die Behandlung der Hanfsamen nicht rechtzeitig übermittelt,
4. nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen einer verordnungswidrigen Verwendung zuführt.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen hat die AMA die Zulassung zu entziehen.

6 HINWEISE ZUR BEANTRAGUNG IN DER INTERNETAPPLIKATION E-LIZENZANTRAG

Zur Verwendung der Internetapplikation e-Lizenzantrag ist eine Kennung sowie ein Pin-Code notwendig. Informationen dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenzantrag.

In der Maske „Antrag für eine neue Lizenz/Bescheinigung beantragen“ wählen Sie bitte den Sektor Getreide aus. Sie können die Suchergebnisse noch weiter einschränken, wenn Sie weitere Suchkriterien wie z.B. Import/Export eingeben.

Nach dem Klick auf den Button „Suchen“ erscheinen die dazugehörigen Vorlagen/Gruppen die von der AMA angelegt wurden. Die Bezeichnung enthält die Kategorie Nr. der KN-Codes die auf Seite 5 und 9 ersichtlich sind. Sollte eine Vorlage nicht verfügbar sein, wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der AMA.

Wählen Sie eine Vorlage/Gruppe aus und klicken Sie auf den Button „Auswählen“. Diesen Schritt können Sie überspringen, wenn Sie die Vorlagen Nr. und Gruppen Nr. wissen und in den Suchkriterien eingeben.

Sie gelangen nun in die Maske „Neue Lizenz/Bescheinigung“ und können Ihren Antrag erstellen.

Die Internetapplikation e-Lizenzantrag erleichtert Ihnen die Antragstellung, da bestimmte Felder bereits vor befüllt sind. Sie müssen nur noch folgende Felder ausfüllen:

Block Rechteempfängerdaten

Wenn die Rechte der Lizenz übertragen werden sollen füllen Sie bitte alle Felder aus.

Block Länder

Importantrag: das Feld „Ursprungs- und Versendungsland“ ist auszufüllen

Exportantrag: das Feld „Bestimmungsland“ ist auszufüllen

Block KN-Codes und Bezeichnung

Die „handelsübliche Bezeichnung“ ist bereits vorgegeben. Sollte diese Bezeichnung nicht zutreffen kann sie überschrieben werden.

Block Menge & Sicherheit

Im Feld „Menge“ ist die Menge einzugeben, die Mengeneinheit ist vorgegeben.

In diesem Block haben Sie auch die Möglichkeit sich die Sicherheit berechnen zu lassen, dafür müssen Sie nur den Button „Sicherheit berechnen“ anklicken.

Block Anmerkungen zum Lizenzantrag

Hier ist das Medium (Papierlizenz oder elektronische Lizenz) auszuwählen. Hier haben Sie auch noch die Möglichkeit zusätzliche Anmerkungen zum Lizenzantrag zu vermerken.

7 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, sind sie verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem sie zur Umsatzsteuer erfasst sind, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben.

Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

Die Vorschriften betreffend Bestandsbuchführung, Zutritts- und Kontrollrechte sowie Kontrollen gelten auch für beteiligte natürliche und juristische Personen, die den importieren Hanf lagern, verarbeiten oder exportieren.

Die genannten Vorschriften gelten auch für beteiligte natürliche und juristische Personen, die den importierten Hanf lagern, verarbeiten oder exportieren.

8 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

Der Antragsteller hat ordnungsgemäß Buch zu führen und die im Zusammenhang mit den eingangs genannten Rechtsbestimmungen stehenden geschäftlichen Unterlagen sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen.

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Sie erreichen uns

Telefon: 050 3151 - DW 312 (Fr. Artner)
DW 206 (Fr. Brandl)
DW 309 (Fr. Nitsche)
DW 238 (Hr. Schabel)

Telefax: 050 3151-303

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann nur im Internet unter **www.ama.at** abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt.3/Ref.11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 33151-0, Fax: +43 1 33151-303, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

- Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I
- Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Bildnachweis: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria

Hersteller: GB I / Abteilung 3 / Referat 11